

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 30/98

vom

6. Mai 1998

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Gerber, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats - 4. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Januar 1998 wird auf Kosten der Mutter als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 2.000 DM.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Bei der Zwangsgeldfestsetzung im Beschluß des Familiengerichts vom 27. November 1997, der dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegt, handelt es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme nach § 33 FGG, die nicht den Endentscheidungen nach § 621e ZPO zuzurechnen ist; solche Entscheidungen in Familiensachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen nur der Beschwerde nach § 19 Abs. 1 FGG, nicht aber einer weiteren Beschwerde (ständige Rechtsprechung, vgl. Senatsbeschluß vom 22. Januar 1992 - XII ZB 154/91 - FamRZ 1992, 538 m.N.).

Auch eine greifbare Gesetzeswidrigkeit liegt nicht vor.

Blumenröhr

Krohn

Gerber

Sprick

Weber-Monecke